

## MEXIKO

### **Beschluss über die Schaffung des Abfragemoduls der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Erzeugnissen, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung geregelt sind, im Bereich Pflanzengesundheit**

(ACUERDO por el que se establece el módulo de requisitos fitosanitarios para la importación de mercancías reguladas por la Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación, en materia de sanidad vegetal.)

Quelle: Amtsblatt Diario Oficial de la Federación vom 07.02.2012, S. 40

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 19.10.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

FRANCISCO JAVIER MAYORGA CASTAÑEDA, Minister für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung,... und

#### IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

Das Einfuhrverfahren für Waren gemäß Bundesgesetz über Pflanzengesundheit Artikel 23 kann dadurch vereinfacht werden, dass die Pflicht zur Beschaffung der Bescheinigung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen aufgehoben wird und durch die Einrichtung eines elektronischen Abfragemoduls der Einfuhranforderungen ersetzt wird, das interessierten Parteien einen einfachen Zugang bietet und die Bearbeitung der Einfuhrgenehmigung vereinfacht.

legt folgendes fest:

### **BESCHLUSS über die Schaffung des Abfragemoduls der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Waren, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung geregelt sind, im Bereich Pflanzengesundheit**

#### **KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1. ...**

Die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für Waren, die vom Ministerium geregelt und über das "Abfragemodul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" bekannt gemacht werden, bilden die Voraussetzung für den Erhalt der pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung und müssen bei Ankunft an der an Pflanzen- und Tiergesundheitsstelle an der Einlassstelle ins Land von den Importeuren erfüllt sein, dies ist durch die Mitarbeiter des Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria<sup>1</sup> (SENASICA) vor der Zulassung zur Einfuhr ins Land zu prüfen.

---

<sup>1</sup> A.d.Ü.: Nationale Behörde für die Gesundheit, Sicherheit und Qualität im Bereich Landwirtschaft und Ernährung

Werden die Zolltarifpositionen der vom Ministerium geregelten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Pflanzengesundheit Artikel 23 geändert, weil die Einfuhr besagter Waren ein pflanzengesundheitliches Risiko für das Land darstellen kann, wird die Anwendung geeigneter pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zu dessen Verringerung angeordnet, bis die Zolltarifposition in den "Beschluss über die Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung geregelt wird" aufgenommen ist.

**Artikel 2.** Die Bestimmungen des dieses Beschlusses sind durch natürliche und juristische Personen, die Waren gemäß dem Bundesgesetz über Pflanzengesundheit Artikel 23 einführen wollen, einzuhalten.

## **KAPITEL II PFLANZENGESUNDHEITLICHE EINFUHRANFORDERUNGEN IM MODUL**

**Artikel 3.** SENASICA richtet im Auftrag des Ministeriums in der Domäne [www.senasica.gob.mx](http://www.senasica.gob.mx) das "Abfragemodul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" ein, in der die pflanzengesundheitlichen Anforderungen geregelter Waren zur Kenntnis gegeben werden.

Stehen dem Antragsteller keine elektronischen Medien für die Abfrage der pflanzengesundheitlichen Anforderungen im Modul zur Verfügung, kann man diese bei den Stellen der Dirección General de Sanidad Vegetal<sup>2</sup> des SENASICA mit Sitz in Guillermo Pérez Valenzuela No. 127, Colonia del Carmen, Delegación Coyoacán, Mexico, Distrito Federal, den Stellen des Pflanzenschutzdienstes bei den Zollämtern an der Landesgrenze sowie bei den Vertretungen des Ministeriums in jedem Bundessubjekt erfragen. Es obliegt dem Ministerium, über SENASICA das "Modul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" auf dem neusten Stand zu halten.

**Artikel 4.** Die Festlegung und Änderung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die im "Modul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" veröffentlicht werden, erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Pflanzengesundheit Artikel 3 auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Grundsätze, wobei gegebenenfalls die unterschiedlichen geografischen Bedingungen und andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

**Artikel 5.** Der Antragsteller prüft das "Modul der pflanzengesundheitlichen Anforderungen" vor der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung auf die für die zur Einfuhr bestimmte Ware geltenden Anforderungen.

Im Fall technischer Probleme der Datenbank, die die Abfrage der pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die im "Modul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" hinterlegt sind, behindern, legt das Ministerium die notwendigen Maßnahmen zur Prüfung besagter Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorhergehenden Artikels fest, bis die Funktion der Datenbank wiederhergestellt ist.

**Artikel 6.** Bei plötzlichem Auftreten eines pflanzengesundheitlichen Risikos aktualisiert SENASICA... die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos in der Datenbank... oder ändert die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr..., diese treten unmittelbar in Kraft.

**Artikel 7.** Im Falle einer Änderung bereits festgelegter pflanzengesundheitlicher Anforderungen, die sich nicht aus einem pflanzengesundheitlichen Notfall ergeben, wird eine Mitteilung darüber erstellt, dass sich das Erzeugnis einer Risikobewertung unterzogen wird und dass infolgedessen der Eintrag

---

<sup>2</sup> A.d.Ü.: Generaldirektion Pflanzengesundheit

im "Modul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" geändert werden kann; solange die Änderung der Anforderungen im Modul nicht vorgenommen wird, kann der Einzelne die darin enthaltenen Informationen weiterhin nutzen.

Änderungen der geltenden pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen werden in den folgenden Fällen vorgenommen:

- I. Wenn das Ministerium zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten zur Senkung des pflanzengesundheitlichen Risikos weitere Alternativen vorschlägt, sind diese unverzüglich zu unterbreiten, da sie eine zusätzliche Risikomanagementoption darstellen.
- II. Wenn das Ministerium die Anwendung neuer pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zur Senkung zuvor nicht erkannter pflanzengesundheitlicher Risiken festlegt, die aus einer Risikobewertung abgeleitet wurden, werden diese auf der Webseite der Behörde veröffentlicht, so dass interessierte Parteien während eines Zeitraums von sechzig Kalendertagen Kommentare übermitteln können; nach Ablauf dieses Zeitraums werden die eingegangenen Kommentare innerhalb von 45 Kalendertagen ausgewertet und die entsprechenden Änderungen vorgenommen; nach diesem Zeitraum werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen in das "Modul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" zu ihrer Umsetzung aufgenommen.

### **KAPITEL III**

#### **DIE PFLANZENGESUNDHEITLICHEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR NEUER ERZEUGNISSE UND NEUE URSPRÜNGE**

**Artikel 8.** Sind für eine zur Einfuhr bestimmte Ware keine pflanzengesundheitlichen Anforderungen im "Modul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" enthalten, kann die interessierte Partei gemäß dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren Artikel 35 einen Antrag auf pflanzengesundheitliche Anforderungen über besagtes Modul stellen; dafür sind folgende Angaben zu machen:

- I. Name oder Name des Unternehmens;
- II. Benachrichtigungsanschrift;
- III. Telefonnummer und Emailadresse für Benachrichtigungen;
- IV. Wissenschaftlicher und allgemeiner Name des einzuführenden Erzeugnisses;
- V. Warenart, z. B. frische Früchte, Saatgut, Pflanzen, bewurzelte Stecklinge, Knollen usw.;
- VI. Verwendungszweck, z. B. für die Verarbeitung, für den Verbrauch, zur Aussaat, Vermehrungsmaterial usw.;
- VII. Ursprungs- und Herkunftsland.

Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass der Antrag auf Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen direkt bei den Stellen der Dirección General de Sanidad Vegetal des SENASICA mit Sitz in Guillermo Pérez Valenzuela No. 127, Colonia del Carmen, Delegación Coyoacán, Mexico, Distrito Federal sowie den Stellen des Pflanzenschutzdienstes bei den Zollämtern an der Landesgrenze gestellt wird.

**Artikel 9.** Nachdem der Antrag mit den im vorstehenden Artikel geforderten Angaben gestellt wurde, wird wie folgt verfahren:

- I. Das Ministerium teilt dem Antragsteller über SENASICA innerhalb von 10 Werktagen mit,
  - a) ob das einzuführende Erzeugnis durch das Ministerium geregelt ist und, wenn ja, die geltenden Bestimmungen;
  - b) ob die Einfuhr des Erzeugnisses aufgrund der Situation im Ursprungs- oder Herkunftsland oder der Vorschriften einer anderen Bundesbehörde verboten ist;
  - c) ob eine Schädlingsrisikoanalyse oder eine Risikobewertung erforderlich ist;
  - d) ob das Modul der pflanzengesundheitlichen Anforderungen bereits pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr enthält.
- II. Wenn der Antrag nicht die Angaben gemäß Artikel 8 dieser Bestimmung enthält, benachrichtigt das Ministerium den Antragsteller über SENASICA und diese über das Modul über die Ablehnung innerhalb von 5 Werktagen nach Antragstellung, sodass dieser innerhalb von 5 Werktagen ab Wirksamwerden der Mitteilung der Ablehnung über das Modul fehlende Angaben nachreichen kann; geschieht dies nicht, wird das Verfahren abgebrochen.
- III. Wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass eine Schädlingsrisikoanalyse gemäß Punkt I Buchstabe c dieses Artikels erforderlich ist, wendet sich der Antragsteller an die Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes (Nationale Pflanzenschutzorganisation), die an die Dirección General de Sanidad Vegetal der SENASICA direkt oder auf entsprechendem diplomatischen Weg einen förmlichen Antrag auf Erarbeitung einer entsprechenden Schädlingsrisikoanalyse richtet und reicht ihn zusammen mit den Angaben gemäß Anhang I dieses Beschlusses in Spanisch ein. Auf Antrag des Antragstellers kann die Dirección General de Sanidad Vegetal bei der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes der Ware die erforderlichen Angaben gemäß o.g. Anhang I anfordern, um die Schädlingsrisikoanalyse einzuleiten.

**Artikel 10.** SENASICA erarbeitet auf Antrag der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes die Schädlingsrisikoanalyse, um Maßnahmen zur Senkung des pflanzengesundheitlichen Risikos zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen festzulegen. Das Ministerium kann für die Erarbeitung von Schädlingsrisikoanalysen die entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen beauftragen. Wählt der Antragsteller diese Möglichkeit, trägt er die Kosten dafür. Die Ergebnisse dieser Analysen werden ausschließlich vom Ministerium validiert und weitergegeben.

...

Gegebenenfalls fordert SENASICA für die Schädlingsrisikoanalyse weitere Angaben von der entsprechenden Nationalen Pflanzenschutzorganisation an, um die Schädlingsrisikoanalyse fortsetzen zu können.

**Artikel 11.** Liegt die Schädlingsrisikoanalyse vor, verfährt SENASICA je nach Ergebnis wie folgt:

- I. Erfolgte eine Schädlingsrisikoanalyse für die Ware... und wurde die Festlegung von Einfuhranforderungen beschlossen, veröffentlicht SENASICA sie auf ihrer Website zur Kommentierung und benachrichtigt die Nationale Pflanzenschutzorganisation des antragstellenden Landes und sowie den Kontaktpunkt der Welthandelsorganisation (WTO) Zwecks Weiterleitung. Einzelpersonen ebenso wie die Nationale Pflanzenschutzorganisation können innerhalb von 60 Kalendertagen ihre Stellungnahmen über die Website der Behörde abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist hat das Ministerium eine Frist von 45 Kalendertagen für die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und die Festlegung angemessener Änderungen, dies schließt mit der Aufnahme der Anforderungen für die maßgebliche Ware in das "Modul der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" und der Meldung an die antragstellende Nationale Pflanzenschutzorganisation und den Kontaktpunkt der WTO in Mexiko zwecks Weiterleitung ab.

- II. Ergibt die Schädlingsrisikoanalyse für die Ware, dass aufgrund des pflanzengesundheitlichen Risikos eine Einfuhrgenehmigung abgelehnt wird, wird dies der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes der Ware mitgeteilt und auf der Website der Behörde eingestellt.

#### Artikel 12...

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Dieser Beschluss tritt sechzig Kalendertage nach seiner Veröffentlichung im Bundesamtsblatt in Kraft.

2....

3. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses wird das Verfahrenshandbuch für die Anwendung pflanzengesundheitlicher Anforderungen aufgehoben, auf das die Artikel 3 und 4 des Beschlusses über die Festlegung der Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung geregelt ist, verweisen und der im Bundesamtsblatt vom 21. September 1999 veröffentlicht wurde.


4. Die Bestimmungen in den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses über die Festlegung der Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung geregelt ist, und der im Bundesamtsblatt vom 30. Juni 2007<sup>3</sup> veröffentlicht wurde, und seiner Änderungen in vorgenanntem Amtsblatt vom 11. April 2008 und 18. Juni 2010 gelten als Verweis auf vorstehende Bestimmung.

Mexiko, D.F., 23. Januar 2012 – Der Minister für Ackerbau, Viehzucht, ländliche Entwicklung, Fischerei und Ernährung, **Francisco Javier Mayorga Castañeda**. - Veröffentlicht.

---

<sup>3</sup> A.d.Ü.: Aufgehoben durch Beschluss vom 06.08.2012, ABI. vom 03.09.2012

## ANHANG I

 <p>SECRETARIA DE AGRICULTURA, GANADERIA, DESARROLLO RURAL, PESCA Y ALIMENTACION</p>	<p><b>SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD, INOCUIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA</b></p> <p><b>DIRECCION GENERAL DE SANIDAD VEGETAL</b></p> <p><b>Notwendige Angaben für eine Schädlingsrisikoanalyse</b></p>
---	--

1. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art), Name(n) in Spanisch und in der Sprache(n) des Ausfuhrlandes, Synonyme und taxonomische Einordnung für das einzuführende Pflanzenerzeugnis.
2. Kultur, Sorte oder Beschreibung der Warengruppe der Pflanzenerzeugnisse.
3. Es ist ggf. anzugeben, ob die Pflanzen aus zertifiziertem Saatgut oder in einer Baumschule angezogen wurden.
4. Wurden sie aus zertifiziertem Saatgut angezogen, ist der Ursprung des Saatguts anzugeben (Land, Staat).
5. Farbfotos von der Pflanze, dem Pflanzenteil oder Pflanzenerzeugnis.
6. Der Teil oder die Teile der einzuführenden Pflanze sind zu nennen (Wurzel, Saatgut, Pflanzen, Früchte usw.) sowie die Form (z. B. bei Stecklingen ist anzugeben, ob mit Wurzeln und/oder Blättern). Befindet sich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Substrat, ist die Art des Substrats anzugeben usw.
7. In welchem Monat oder in welchen Monaten des Jahres erfolgten die Erzeugung, Ernte und Ausfuhr des Erzeugnisses.
8. Endgültiger Verwendungszweck des einzuführenden Erzeugnisses (z. B. Vermehrung, Verbrauch, Mahlen, industrielle Verwertung, Verarbeitung usw.).
9. Lokalisierung und geographische Beschreibung des Gebietes der Erzeugung, aus dem ausgeführt wird.
10. Karte mit den Gebieten der Erzeugung, aus denen ausgeführt werden soll, befallsfreien Gebieten und sonstigen Gebieten der Erzeugung.
11. Klimatische Bedingungen in den Gebieten der Erzeugung:
  - a) Maximale, mittlere und minimale monatliche Temperatur im vergangenen Jahr,
  - b) Niederschlagsmenge,
  - c) vorherrschende Winde.
12. Phänologie der Kultur mit Verweis auf die wichtigsten Entwicklungsstadien je nach Verwendung und Bestimmung des Erzeugnisses (Blattentwicklung bei Laub, Blüten bei Zierpflanzen, Fruchtung bei frischen Früchten usw.).

13. Allgemeine Pflanzenschutzmaßnahmen für die Kultur mit Angabe der Daten und Zeiten mit starkem Befall durch Schadorganismen.
14. Wichtige pflanzengesundheitliche Probleme für die Kultur im Gebiet der Erzeugung, aus dem die Ausfuhr erfolgt, und ob es weitere wichtige pflanzengesundheitliche Probleme in anderen Produktionsgebieten gibt.
15. Für jeden Schadorganismus der Kultur sind folgende Angaben vorzulegen:
  - a) Name des Schadorganismus in Spanisch oder in der jeweiligen Landessprache,
  - b) taxonomische Klassifizierung (d.h. zumindest Ordnung, Familie, Gattung und Art),
  - c) geographische Verbreitung des Schadorganismus im Land, wenn es ein Quarantäneschadorganismus ist und dieser vorkommt,
  - d) Befallsdauer (z. B. prozentualer Anteil der befallenen Pflanzen oder Früchte) im Zeitverlauf (z. B. während unterschiedlicher Entwicklungsstufen der Kultur und/oder Jahreszeiten),
  - e) die Biologie der Schadorganismus oder die Äthiologie der Krankheit oder die Epidemiologie,
  - f) für jedes biologische Stadium des Schadorganismus (Insekten, Milben) ist anzugeben, welcher Teil der Pflanze befallen wird, und ist der Befall zu beschreiben - innerer oder äußerer,
  - g) für Krankheitserreger (Pilze, Bakterien, Viren, Phytoplasmen, Nematoden) sind die Form und Art der Infektion anzugeben,
  - h) für Unkräuter und sonstige Organismen sind Auswirkung und Schaden anzugeben,
  - i) wirtschaftliche Verluste in bezug auf den Schadorganismus und das beantragte Erzeugnis im Ursprungs- oder Herkunftsland und
  - j) Quellenangaben zu den Informationen unter Punkt 21 mit technischen und wissenschaftlichen Verweisen (Kopien der genannten Quellen).
16. Liste der wichtigen Schadorganismen für jedes phänologische Stadium der Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schadorganismen der Pflanzenteile, die ausgeführt werden sollen.
17. Liste der wichtigen Quarantäneschadorganismen gemäß den Bestimmungen der Listen der Quarantäneschadorganismen jedes Landes.
18. Pflanzenschutzmaßnahmen vor der Ernte.
19. Pflanzenschutzmaßnahmen nach der Ernte.
20. Wirksamkeit der Nacherntemaßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen.
21. Wirksamkeit in % bei der Beseitigung der Schadorganismen an den Pflanzenerzeugnissen.
22. Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, Wirkung und Wirksamkeit der Überwachung von Pflanzenschutzmaßnahmen.
23. Pflanzengesundheitliche Vorschriften im Land... für die beantragte Kultur oder wichtige Quarantäneschadorganismen (wenn sie im Land vorkommen).

24. Überwachung und Monitoring zur Verhinderung des Ausbruchs wichtiger Quarantäneschadorganismen (wenn sie im Land vorkommen).
25. Infrastruktur für die Anwendung anerkannter Pflanzenschutzmaßnahmen gegen wichtige Quarantäneschadorganismen.
26. Beschreibung von Managementsystemen und Erntemethoden für die Kultur.
27. Volumen der Erzeugung und Ausfuhr.
28. Volumen und Häufigkeit geplanter Einfuhren.
29. Beförderung einschließlich Art des Verpackungsmaterials, Packstückgröße, Sendungsumfang sowie ggf. Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Containern.
30. Beschreibung des Warenwegs vom Feld bis zur Verarbeitung für die Ausfuhr... (zum Beispiel Beförderungsart, Container, Transportrouten insbesondere durch verschiedene Gebiete mit Befallsrisiken).
31. Fotografien von Kisten und Containern, die zur Beförderung von Rohmaterial verwendet werden.
32. Angabe der Ausfuhr- und Einlassstellen und des Monats (der Zeiträume) für den Versand ggf. einschließlich Zwischenstationen und der geschätzten Zeiten an den Zwischenstationen.

Zu den pflanzengesundheitlichen Angaben sind Quellenangaben zu liefern außer im Fall von Statistiken und allgemeinen Angaben zum Gebiet der Erzeugung.

Die Angaben sind in Spanisch vorzulegen, müssen amtlich bestätigt sein und amtlich über die Pflanzenschutzbehörden des Ursprungslandes (Nationale Pflanzenschutzorganisation) direkt oder auf den entsprechenden diplomatischen Wegen eingereicht werden. Elektronische Dateien mit weiteren Angaben können beigelegt werden.